



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl, Richard Graupner AfD**
vom 18.06.2020

Jugendämter in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Jugendämter gibt es Stand Juni 2020 im Freistaat Bayern (bitte die jeweiligen Jugendämter in den einzelnen bayerischen Landkreisen angeben)? | 2 |
| 1.2 | Wie viele Mitarbeiter hat das jeweilige Jugendamt? | 2 |
| 2.1 | Für wie viele Kinder im Alter zwischen 0–14 Jahren waren die jeweiligen Jugendämter in den unter 1.1 genannten Jahren jeweils insgesamt zuständig? | 2 |
| 2.2 | Für wie viele Jugendliche im Alter zwischen 15–18 Jahren waren die jeweiligen Jugendämter in den unter 1.1 genannten Jahren jeweils insgesamt zuständig? | 2 |
| 3.1 | Wie viele Einrichtungen gibt es bayernweit Stand Juni 2020, die sich der Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen annehmen, die Opfer durch Straftaten gem. §§ 176, 176a, 176b, 182, 184, 184b–e Strafgesetzbuch (StGB) wurden? | 2 |
| 3.2 | Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den unter 3.1 genannten einzelnen Einrichtungen während 2015–2019 untergebracht? | 2 |
| 3.3 | Wie lange war der durchschnittliche Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen in den unter 3.2 genannten Jahren? | 2 |
| 4.1 | Sind seitens der Staatsregierung Bestrebungen vorhanden, das Personal in den Jugendämtern aufzustocken? | 3 |
| 4.2 | Werden weitere Einrichtungen in den nächsten Jahren entstehen, die sich der Betreuung von Missbrauchsopfern im Kindesalter annehmen? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22.07.2020

1.1 Wie viele Jugendämter gibt es Stand Juni 2020 im Freistaat Bayern (bitte die jeweiligen Jugendämter in den einzelnen bayerischen Landkreisen angeben)?

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. V. m. Art. 15 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet gemäß Art. 16 Abs. 1 AGSG ein Jugendamt. Daraus folgend gibt es im Freistaat Bayern 96 Jugendämter, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Adressen der jeweiligen Jugendämter sind unter <https://www.blja.bayern.de/service/adressen/jugendaemter/> auffindbar.

1.2 Wie viele Mitarbeiter hat das jeweilige Jugendamt?

Die Kinder- und Jugendhilfe unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich, weshalb insbesondere auch die Personalbemessung der Jugendämter in die Organisationshoheit der Kommunen fällt. Der Staatsregierung liegen keine Daten zur zahlenmäßigen Personalausstattung in den einzelnen Jugendämtern vor.

Die Gesamtanzahl des pädagogischen Personals und des Verwaltungspersonals in allen bayerischen Jugendämtern betrug zum Stand 31.12.2018 insgesamt 8 529 (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.2, Einrichtungen und tätige Personen [ohne Tageseinrichtungen für Kinder], 2018). Für die Jahre 2019 und 2020 liegen noch keine statistischen Daten vor.

2.1 Für wie viele Kinder im Alter zwischen 0–14 Jahren waren die jeweiligen Jugendämter in den unter 1.1 genannten Jahren jeweils insgesamt zuständig?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor. Grundsätzlich ist für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII das jeweilige Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, vgl. hierzu § 86 Abs. 1 SGB VIII. Die Leistungen der Jugendämter stehen somit grundsätzlich für alle jungen Menschen und ihre Familien im jeweiligen Gebiet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Verfügung.

2.2 Für wie viele Jugendliche im Alter zwischen 15–18 Jahren waren die jeweiligen Jugendämter in den unter 1.1 genannten Jahren jeweils insgesamt zuständig?

Insoweit wird auf die Beantwortung zu Frage 2.1 verwiesen.

3.1 Wie viele Einrichtungen gibt es bayernweit Stand Juni 2020, die sich der Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen annehmen, die Opfer durch Straftaten gem. §§ 176, 176a, 176b, 182, 184, 184b–e Strafgesetzbuch (StGB) wurden?

3.2 Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den unter 3.1 genannten einzelnen Einrichtungen während 2015–2019 untergebracht?

3.3 Wie lange war der durchschnittliche Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen in den unter 3.2 genannten Jahren?

Mit der Formulierung „Notbetreuung“ wird grundsätzlich die Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie verstanden. Dem Sachzusammenhang wird entnommen, dass mit der Formulierung „Notbetreuung“ jedoch Maßnahmen zur

Sicherstellung des Kindeswohls im Rahmen des SGB VIII nach §§ 8a, 27 ff., 42 SGB VIII erfasst werden sollen. Hierzu gehört insbesondere die Inobhutnahme des jungen Menschen gemäß § 42 SGB VIII und die anschließenden Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung, §§ 34, 35a SGB VIII) bzw. in Vollzeitpflege. Gründe für die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen sind vielfältig, hierunter fallen grundsätzlich auch Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Die konkrete Festlegung des Hilfebedarfs und damit verbunden die Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage individueller Hilfeplanung durch das federführende zuständige Jugendamt unter Einbeziehung der jungen Menschen, ihrer Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Einrichtung. In diesem Zusammenhang wird das erforderliche Leistungsspektrum bestimmt, eine insoweit geeignete Einrichtung ausgewählt und der Platz dem jungen Menschen zugewiesen.

Eine gesonderte bundes- bzw. landesweite statistische Erhebung zu Einrichtungen der stationären Jugendhilfe im Sinne der Fragestellung sowie der jeweiligen Hilfebedarfe junger Menschen in den Einrichtungen liegen nicht vor. Die Aufgaben der Jugendhilfe werden durch die Kommunen im eigenen Wirkungskreis erbracht, eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII nicht.

4.1 Sind seitens der Staatsregierung Bestrebungen vorhanden, das Personal in den Jugendämtern aufzustocken?

Die Kinder- und Jugendhilfe unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis, weshalb insbesondere auch die Personalbemessung der Jugendämter in die Organisationshoheit der Kommunen fällt. Es liegt deshalb ausschließlich in der Verantwortung und Zuständigkeit des kommunalen Dienstherrn, eine adäquate personelle Ausstattung seines Jugendamtes zu bestimmen und sicherzustellen.

Auf Landesebene werden die Kommunen hierbei durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt mithilfe des evaluierten Handbuchs „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)“ unterstützt. Damit sollen die Akteure in die Lage versetzt werden, für den Bereich der Sozialen Dienste im Jugendamt den Personalbedarf in Abhängigkeit der jeweils zu präzisierenden fachlichen Standards zu berechnen (https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/evaluiertes_handbuch_personalbemessung_der_ortlichen_trager_der_oeffentlichen_jugendhilfe_in_bayern_peb.pdf).

4.2 Werden weitere Einrichtungen in den nächsten Jahren entstehen, die sich der Betreuung von Missbrauchsoptionen im Kindesalter annehmen?

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII haben die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung den Bestand und den Bedarf an entsprechenden Einrichtungen und Diensten festzustellen, entsprechend zu planen und bedarfsgerecht anzupassen, damit den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien vor Ort Rechnung getragen wird und die Aufgaben des SGB VIII erfüllt werden.

Bei dieser Aufgabe werden die Kommunen von den Heimaufsichten bei den jeweiligen Regierungen und auf Landesebene insbesondere durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt unterstützt. Das Bayerische Landesjugendamt führt seit 2006 die Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) durch. Die JuBB ist ein wichtiger Teilbereich der Jugendhilfeplanung und beinhaltet eine Auswahl sozialstatistischer und soziodemografischer Kennzahlen sowie Leistungsdaten der Jugendhilfe, die in einem Geschäftsbericht für die örtlichen Jugendämter zusammengefasst werden. Diese Berichte liefern mit detaillierten Zahlen das Datengerüst der kommunalen Jugendhilfeplanung.